

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

V. Wandelbare Bezüge

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

und soweit der Betrag des Gehalts und der Dienstzulagen zusammen den Höchstgehalt der Amtsstelle, welche dem Beamten im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage übertragen war, übersteigt. (Dienstzulagen innerhalb des Höchstgehalts.)

V. Wandelbare Bezüge.

§ 24.¹⁾

Wandelbare Bezüge als
zusätzlicher Einkommens-
teil und als Dienststein-
kommen überhaupt.

Inwieweit und in welcher Höhe den etatmäßigen Beamten neben dem Gehalt und den sonstigen Einkommens- teilen für bestimmte Geschäftsverrichtungen wandelbare Bezüge (Gebühren) zukommen, wird durch besondere Vorschriften geregelt; welche Beamten ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, bestimmt diese Gehaltsordnung (§§ 35 und 36).

Von dem Ertrage wandelbarer Bezüge kann ein bestimmter Betrag nur dann einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, wenn dies durch den Gehalts- tarif bestimmt ist.

Bei den ganz oder im wesentlichen auf den Ertrag von wandelbaren Bezügen angewiesenen Beamten dienen die im Gehaltstarif vorgesehenen Gehalts- und Zulage- sätze zusammen mit dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (Beamtengesetz § 24) zur Bildung des Einkommensanschlags.

Den Beamten, die neben dem Gehalt wandelbare Bezüge haben, kann, falls der Reinertrag dieser Bezüge den Einkommensanschlag um mehr als ein Viertel übersteigt, der Mehrertrag bis zur Hälfte auf den Gehalt aufgerechnet werden. Durch diese Aufrechnung darf aber der Gehalt des Beamten nicht weiter als bis zur Hälfte verringert werden.

¹⁾ WvzGD § 27.

Bei Beamten, die ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, kann durch landesherrliche Verordnung die Ablieferung eines Teils des Reinertrags dieser Bezüge an die Staatskasse angeordnet werden.

Ersatz für entgehende wandelbare Bezüge bei Versetzung des Beamten. § 25. 1)

Wird ein Beamter, der bisher zusätzliche wandelbare Bezüge als Bestandteil des Einkommensanschlags gehabt hat, ohne sein Verschulden und nicht lediglich auf seinen Antrag auf eine Amtsstelle versetzt, auf welcher ihm solche Bezüge nicht oder nur in geringerem Betrage zukommen, so kann ihm, wenn der Ausfall an anschlagsmäßigen wandelbaren Bezügen durch die auf der neuen Amtsstelle etwa eintretende Erhöhung des anschlagsmäßigen Einkommens nicht ausgeglichen wird, innerhalb des Höchstgehalts der neuen Amtsstelle eine dem verbleibenden Ausfall entsprechende, in den Einkommensanschlag aufzunehmende Dienstzulage verwilligt werden, die späterhin nach Maßgabe des Anfalls weiterer Zulagen zurückgezogen wird.

Wird ein Beamter, der bisher ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen war, auf eine Amtsstelle mit festem Dienst Einkommen versetzt, so erhält er neben dem geordneten Wohnungsgeld den Gehalt, der seinem Einkommensanschlag zuletzt zu Grunde gelegt war, zutreffendenfalls unter Hinzurechnung der auf diesen Zeitpunkt etwa fällig werdenden Zulagen (§§ 11 und 14).

Schadloshaltung für Ausfälle an wandelbaren Bezügen. § 26. 2)

Eine Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen kann sowohl bei Beamten, die solche nur als zusätzliches Einkommen beziehen, wie bei solchen, die

1) VB₃GD § 28. 2) VB₃GD § 29.

ganz oder im wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen sind, nur insoweit stattfinden, als die wandelbaren Bezüge mit einem bestimmten Anschlag einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, und nur wenn ihr Ertrag ohne Verschulden des Beamten hinter dem Anschlag erheblich zurückbleibt.

Das gilt auch für den Fall, daß ohne Verschulden des Beamten eine Unterbrechung seiner Diensttätigkeit eintritt.

Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil des im Einkommensanschlag des Beamten zu Grunde gelegten Gehalts und des etwa darin enthaltenen Wertsanschlags für wandelbare Bezüge zuzüglich des Wohnungsgeldes für die maßgebende Dienst- und Ortsklasse nicht überschritten werden.

VI. Naturalbezüge.

§ 27.

Inwieweit einzelnen Arten von Beamten Naturalbezüge, so insbesondere freie Dienstkleidung zu gewähren sind, wird durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

Eine Entschädigung für den Wegfall bisher gehabter Naturalbezüge bei Versetzungen auf eine andere Amtsstelle oder aus einem sonstigen Anlaß tritt nicht ein.

VII. Dienstaufwandsentschädigungen.

§ 28.

Über die den Beamten oder einzelnen Arten von ihnen zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigungen, als Tagegelder, Reisekosten, Umzugskosten, Pauschbeträge für Pferdehaltung, für Waffenunterhaltung, für sachliche Amtskosten usw. sind die hierwegen getroffenen besonderen Bestimmungen maßgebend.